



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

15. Mai 2015  
Seite 1 von 2

An den  
Landschaftsverband Rheinland  
Landesjugendamt  
50663 Köln

Aktenzeichen 322 – 6000.5  
bei Antwort bitte angeben

Herr Deuster  
Telefon 0211 837-2540  
Telefax 0211 837-2200  
Johannes-  
wilhelm.deuster@mfkjks.nrw.de

An den  
Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
Landesjugendamt  
48133 Münster

### **Nutzung der nach § 20a KiBiz gebildeten Rücklagen**

Auf Grund mehrerer Nachfragen gebe ich zu Rücklagen, die nach § 20 a KiBiz gebildet worden sind, folgende Hinweise:

Nach § 20a Absatz 1 KiBiz sind in einem Kindergartenjahr nicht verausgabte Mittel einschließlich des jeweiligen Trägeranteils einer Rücklage zuzuführen. Voraussetzung für die Rücklagenbildung ist, dass die Personalkraftstunden des 1. Wertes der Anlage zu § 19 Absatz 1 vorgehalten werden. Die Rücklagen sind nachweislich in den Folgejahren für Aufgaben nach dem KiBiz zu verwenden.

Die Berechnung der zulässigen Rücklagenhöhe erfolgt einrichtungsbezogen, die Verwendung kann trägerbezogen erfolgen.

Damit lässt es das Gesetz zu, dass Rücklagen, die rechnerisch einer Einrichtung zugeordnet sind, für Zwecke anderer Einrichtungen des gleichen Trägers genutzt werden können. Dies gilt unstreitig für die Finanzierung laufender Kosten für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung ohne eigene rechnerische Rücklagen während eines Kindergartenjahres.

Da Rücklagen in einem Finanzierungssystem, das auf Pauschalen beruht, insbesondere erforderlich sind um Schwankungen in der Finanzierung (z.B. durch unterschiedliche Inanspruchnahme der Einrichtungen oder Personalveränderungen) ausgleichen zu können, ist es in Aus-

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mfkjks.nrw.de  
www.mfkjks.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
704, 709, 719  
Haltestelle Poststraße

nahmefällen möglich, Beträge aus der Rücklage einer Einrichtung der Rücklage einer anderen Einrichtung zuzuführen. Diese Rücklagenzuführung ist in besonderen Einzelfällen unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

Seite 2 von 2

1. Der zugeführte Betrag ist nachweisbar spätestens mit Ablauf des auf die Zuführung folgenden Kindergartenjahres für Aufgaben nach dem KiBiz zu nutzen.
2. Die Verwendung des zugeführten Betrages ist der Bewilligungsbehörde gesondert nachzuweisen. Dabei ist zu belegen, dass die Mittel für Ausgaben verwandt worden sind, die ohne die Mittelzuführung nicht hätten getätigt werden können.

In allen anderen Fällen ist eine Mittelzuführung aus einer Rücklage in eine Rücklage einer anderen Einrichtung nicht möglich.

Ich bitte, den Jugendämtern Ihres Landesteils den Inhalt dieses Erlasses in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag



Dagmar Friedrich 0